

Segelclub Alpsee-Immenstadt

Satzung vom 23. April 2016

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Segelclub Alpsee-Immenstadt“, abgekürzt „SCAI“, ist gegründet am 30.4.1965 und hat seinen Sitz in Immenstadt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Segelrevier des SCAI ist der Große Alpsee. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen. Der Verein gehört dem Deutschen Seglerverband an.

Der Verein gehört dem Bayerischen Landessportverband an.

§ 2 Zweck

Der SCAI bezweckt die Förderung des Volkssportes durch:

1. die Pflege sportgerechten Segelns mit Anhaltung der Vereinsmitglieder zu Umsicht und Disziplin beim Führen von Booten;
2. die Pflege des Schwimmens und der Wasserrettung;
3. die Förderung und Unterstützung der Jugend;
4. die Förderung des Wettkampf- und Leistungssports.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Einteilung der Mitglieder:

- A. **Ehrenmitglieder** werden von dem Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit bestätigt. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung der regulären Beiträge befreit.
- B. **Ordentliche Mitglieder** ab 18 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- C. **Passive Mitglieder** haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, zahlen jedoch nur einen ermäßigten Beitrag. Eine Passivierung ist nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- D. **Jugendmitglieder** können Personen ab dem 14. Geburtstag und vor dem 18. Geburtstag werden. Jugendmitglieder ab dem 16. Geburtstag haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- E. **Kindermitgliedschaften** können Personen erwerben, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung.

2. Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag wird einen Monat lang durch Aushang während der Saison den Mitgliedern bekannt gegeben, die Einsprüche an den Vorstand richten können.

Der endgültigen Aufnahme als Vollmitglied (nach § 3.1) gehen mit Stellung des Aufnahmeantrags üblicherweise ein Gast- und ein Antragsjahr voraus. Die Genehmigung eines Gastjahres erteilt der Vorsitzende. Über die endgültige Aufnahme als Vollmitglied entscheidet der Vorstand. Erst dann ist eine Aufnahme-

gebühr fällig. Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages erfordern keine Begründung. Die Aufnahmebedingungen sind in dem Antragsformular festgelegt.

3. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung seitens des Mitgliedes, die durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann;
- b) durch Tod des Mitgliedes;
- c) durch Streichung des Mitgliedes, die auf Beschluss des Vorstandes dann erfolgen kann, wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Androhung der Streichung in Rückstand bleibt;
- d) durch Ausschluss des Mitgliedes bei groben Verstößen gegen die Satzung, die bestehenden Ordnungsvorschriften, bei erheblicher Schädigung des Ansehens des SCAI, bei Beeinträchtigen des Rufes durch strafrechtliche Verfehlungen.
- e) Der Vorstand beschließt den Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch gegen den SCAI. Die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Mitgliedes bleiben unberührt.

§ 4 Beiträge

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, hat jährlich Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge werden mit dem 1. Januar jeden Jahres fällig und sind bis spätestens 1. April zu bezahlen. Der Vorsitzende kann einzelnen Mitgliedern Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Organe

Organe des SCAI sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| 1. Vorsitzenden | 5. Jugendwart |
| 2. Schatzmeister | 6. Haus- und Hafewart |
| 3. Schriftführer | 7. 1. Beisitzer |
| 4. Sport- und Regattawart | 8. 2. Beisitzer |

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB jeweils allein. Im Innenverhältnis dem Verein gegenüber ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist eine Erweiterung des Vorstandes erforderlich, so kann der Vorstand hierfür Mitglieder berufen für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des SCAI, in deren Rahmen er gemeinsam zu beraten und zu beschließen hat. Hierfür sind in angemessenen Zeitabständen, oder wenn drei Vorstandsmitglieder es for-

dem, Sitzungen abzuhalten. Er erlässt die notwendigen Ordnungen und kann diese jederzeit ändern oder ergänzen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zu Beginn der Segelsaison zusammen. Außerdem finden nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach Gesetz oder Satzung von anderen Organen zu erledigen sind. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Diese können auf ein Mitglied (nach § 3.1 Abschnitt A bis D) bis zu drei Stimmen übertragen, wenn sie an einer Mitgliederversammlung verhindert sind. Mitglieder im Gast-/Antragsjahr sind ebenfalls stimmberechtigt, können aber nicht per Vollmacht weitere Stimmen übertragen bekommen.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ab Briefaufgabe. Die Ladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse benannt hat. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, den Verein rechtzeitig über Änderungen seiner Adressdaten zu informieren.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung kann gleichzeitig auch zu einer zweiten Mitgliederversammlung am selben Tage mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden, die sich gegebenenfalls an die erste (nicht beschlussfähige) Mitgliederversammlung anschließt und dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich Anträge zur Änderung der Tagesordnung stellen, die mit Begründung zu versehen und spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle einzureichen sind.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für nötig hält. Er muss die Einberufung vornehmen, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder dies verlangt unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Zweckes.

4. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte;
 - b) die Genehmigung der geprüften Rechnungen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl des Vorstandes;
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr, soweit diese nicht bereits durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorweg erfolgt ist;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
 - g) die Beschlussfassung über Ehrungen;
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfer.

5. Die zu wählenden zwei Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
6. Die Abstimmungen sind geheim. Sie können aber - mit Ausnahme der Wahl des 1. Vorsitzenden - offen erfolgen, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.
7. Der Verein gibt sich Ordnungen.

§ 8 Niederschriften

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Sitzung sowie alle Anträge und Beschlüsse wiedergeben. Sie sind vom Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei den Urkunden des SCAI aufzubewahren. Die Anwesenheitslisten sind beizufügen.

§ 9 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sonthofen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der GVO vom 24.12.1953 BGB I S. 1592. Beschlüsse über die Vermögensverwendungen im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen und Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Immenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Immenstadt, 23. April 2016
Segelclub Alpsee-Immenstadt



Philipp Kyewski
Vorsitzender